



Tätigkeitsbericht für das Jahr 2005



Der Landespersonalausschuss legt hiermit
der Bayerischen Staatsregierung gemäß
Art. 109 Abs. 3 BayBG den Tätigkeitsbericht
für das Jahr 2005 vor.

München, 28. Juli 2006

Der Vorsitzende



Dr. Rainer Scholle

Inhaltsverzeichnis

I.	Landespersonalausschuss	Seite
	1. Allgemeine Aufgabenstellung	3
	2. Föderalismusreform	4
	3. Gremien	5
	4. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses	6
II.	Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum	
	1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse	8
	2. Sitzungsgegenstände	9
	3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung	14
	4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst	29
	Anlage 1: Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen	40
	Anlage 2: Mitglieder des Landespersonalausschusses	47
	Anlage 3: Zusammenstellung der im Jahr 2005 behandelten Einzelfälle	51

I. Landespersonalausschuss

1. Allgemeine Aufgabenstellung

In der allgemeinen Aufgabenstellung des Landespersonalausschusses sind gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen eingetreten. Um zu vermeiden, dass zur Information hierüber auf frühere Tätigkeitsberichte zurückgegriffen werden muss, wird gleichwohl das Wesentliche kurzgefasst nochmals wiedergegeben:

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sind dem Landespersonalausschuss zahlreiche Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse durch Gesetze und durch Rechtsverordnungen eingeräumt. Danach hat der Landespersonalausschuss insbesondere

- bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse und bei der Vorbereitung der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Beamten mitzuwirken,
- Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu unterbreiten,
- die Aufsicht über die beamtenrechtlichen Prüfungen zu führen und
- über laufbahnrechtliche Ausnahmen in Einzelfällen zu beschließen, die für den Berufseinstieg (zum Beispiel Befähigungsfeststellung bei anderen Bewerbern, Anerkennung von Prüfungen, Sprunganstellungen) oder für die weitere berufliche Entwicklung der Beamten (zum Beispiel vorzeitige Beförderung, Laufbahnwechsel, Aufstieg) von Bedeutung sind.

Eine Auflistung der Maßnahmen, bei denen ein Antrag an den Landespersonalausschuss zu stellen ist, liegt als **Anlage 1** bei.

Im Vollzug der ihm übertragenen Aufgaben ist die Tätigkeit des Landespersonalausschusses darauf abgestellt,

- unter Beachtung der Belange sowohl des jeweils antragstellenden Dienstherrn als auch der übrigen Dienstherrn, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Berufsverbände der Beamten und
- unter Beachtung der personalpolitischen Vorgaben des Landtags und der Staatsregierung

für alle Beteiligten nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen.

Zahlreiche beamten- und laufbahnrechtlich relevante Sachverhalte mit Vereinheitlichungsbedarf können durch eine Entscheidung des Landespersonalausschusses schnell, flexibel und unbürokratisch gelöst werden. Insoweit leistet der Landespersonalausschuss einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung der viel beklagten Regelungsdichte in dem Normbereich, der nicht der parlamentarischen Entscheidung vorbehalten ist.

2. Föderalismusreform

Durch die im Juli 2006 beschlossene Änderung des Grundgesetzes zur Umsetzung der so genannten Föderalismusreform wird die Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche des Besoldungs-, Versorgungs- und Laufbahnrechts vollständig auf die Länder übergeben. Nach dem gegenwärtigen Stand der Planungen wird Bayern die neuen Kompetenzen durch Setzen von eigenständigem Landesrecht umfassend nutzen. Im Rahmen der Reform des bayerischen Beamtenrechts werden auch die Aufgaben und Mitwirkungsbefugnisse des Landespersonalausschusses neu zu definieren sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den unabhängigen Stellen in Deutschland, also dem Bundespersonalausschuss und den Landesper-

sonalausschüssen, für die Durchsetzung der Grundsätze des Art. 33 Abs. 5 GG eine unerlässliche Funktion zukommt, die auch im künftigen bayerischen Beamtenrecht verankert sein muss. Zu denken ist vor allem an

- die Mitwirkung bei der beamtenrechtlichen Normsetzung, um die vielfältigen Erfahrungen beim Vollzug des Beamtenrechts einbringen zu können,
- die Gewährleistung des Leistungsprinzips, der Einheitlichkeit und der Objektivität der Personalentscheidungen im Allgemeinen und gerade bei der Bewilligung von Ausnahmen von den laufbahnrechtlichen Vorschriften in besonders gelagerten Fällen und im beamtenrechtlichen Prüfungswesen.

Dies alles kann am wirksamsten durch einen interessenfreien und unabhängigen Ausschuss gewährleistet werden, der aufgrund seiner Kompetenz von allen Beteiligten akzeptiert und von Weisungen unabhängig ist.

3. Gremien

Der Landespersonalausschuss trifft seine Entscheidungen je nach Beratungsgegenstand in der so genannten **allgemeinen Besetzung** oder in der **Besetzung für Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte**. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder dieser Gremien sind aus **Anlage 2** ersichtlich.

Mit der Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Landespersonalausschuss begutachtende Ausschüsse beauftragen. Begutachtende Ausschüsse sind eingerichtet zur Durchführung der Vorstellungsgespräche im Rahmen der **Aufstiegsverfahren** nach § 37a LbV (Aufstieg in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen) und

§ 42 LbV (Aufstieg in den höheren Dienst) sowie für die Feststellung der Befähigung **anderer Bewerber** nach § 46 LbV.

4. Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses

Nach Art. 114 Abs. 1 Satz 1 BayBG bedient sich der Landespersonalausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle hat unter anderem die Aufgabe, die **Sitzungsfälle** durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten sowie die Beschlüsse auszufertigen und den Antragstellern zuzustellen.

Die Geschäftsstelle übt ferner im Auftrag des Landespersonalausschusses die **Prüfungsaufsicht** über alle beamtenrechtlichen Prüfungen aus und führt – sofern der Landespersonalausschuss diese Funktion nicht anderen Stellen (zum Beispiel dem Landesjustizprüfungsamt) übertragen hat – die beamtenrechtlichen Prüfungen auch selbst durch. Auch ist die Geschäftsstelle mit der Abwicklung der Auswahlverfahren für die Einstellung in die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen nichttechnischen Dienstes (siehe Abschnitt II Nr. 4, Seite 29) betraut.

Zudem obliegt der Geschäftsstelle die Durchführung der Verfahren zum Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst für besondere Verwendungen und vom gehobenen in den höheren Dienst (siehe Abschnitt II Nrn. 3.3.1 und 3.3.2, Seiten 17/21).

Darüber hinaus ist der Geschäftsstelle in einem wesentlichen Umfang die **Beratung der staatlichen und nichtstaatlichen Verwaltungen** in beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Fragen übertragen. Hier leistet sie vor allem für kommunale Dienstherrn mit einem kleineren Personalkörper wesentliche Hilfestellung. Soweit im

Einzelfall eine Mitwirkung des Landespersonalausschusses in Frage kommt, wird dabei auf eine sachdienliche Antragstellung hingewirkt.

Das Tätigkeitsfeld der Geschäftsstelle umfasst daneben auch die eingehende und umfassende Beantwortung der von Beamtengruppen oder einzelnen Beamten an sie herangetragenen beamtenrechtlichen **Anfragen**.

Der Geschäftsstelle ist es ein besonderes Anliegen, in allen Aufgabenbereichen eine **effiziente Zusammenarbeit** zwischen dem Landespersonalausschuss und den maßgebenden Entscheidungsträgern auf dem Gebiet des Beamten- und Laufbahnrechts (zum Beispiel dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag) zu gewährleisten.

II. Tätigkeit des Landespersonalausschusses und seiner Geschäftsstelle im Berichtszeitraum

1. Sitzungen des Landespersonalausschusses und seiner begutachtenden Ausschüsse

Der Landespersonalausschuss ist im Jahr 2005 in seiner allgemeinen Besetzung zu sieben Sitzungen und in seiner Besetzung für Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte zu einer Sitzung zusammengetreten.

Zu den Entwürfen von zwei Gesetzen und drei Rechtsverordnungen, deren Erlass besonders eilbedürftig war, wurde die Zustimmung der Mitglieder auf schriftlichem Weg eingeholt (Umlaufverfahren nach § 9 der Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses).

Die nach § 5 der Verfahrensordnung mit der Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den **Aufstieg in den höheren Dienst (§ 42 LbV)** beauftragten begutachtenden Ausschüsse haben in 42 Sitzungen 83 Gutachten zu der Frage erstellt, ob die für den Aufstieg vorgesehenen Beamten die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

Die bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses nach § 37a LbV in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verfahrensordnung gebildeten begutachtenden Ausschüsse haben in 97 Sitzungen 151 Gutachten darüber erstattet, ob die für den **Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst** vorgesehenen Beamten die Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn erfolgreich abgeschlossen haben.

Die nach Maßgabe des § 6 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber eingerichteten begutachtenden Ausschüsse sind zu 12 Sitzungen zusammengetreten und haben sich in 21 Fällen gutachtlich zu der Frage geäußert, ob die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis als **anderer Bewerber** vorgesehenen Kandidaten die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzen.

2. Sitzungsgegenstände

Im Jahr 2005 wurden dem Landespersonalausschuss insgesamt **732 Anträge** zur Entscheidung vorgelegt. Hierzu ergingen

- 2.1 39 generelle Beschlüsse, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und
- 2.2 693 Entscheidungen in Einzelfällen.

Zu 2.1 Generelle Beschlüsse

Die 39 generellen Beschlüsse gliedern sich wie folgt:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse (Art. 109 Abs. 1 Nr. 1 BayBG) 7
- Mitwirkung beim Erlass allgemeiner Vorschriften über die Laufbahnen (Art. 19 Abs.1, Art. 131 BayBG) 3
- Zustimmung zum Erlass von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (Art. 19 Abs. 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BayBG) 13
- Sonstige Angelegenheiten genereller Art 16

Der Landespersonalausschuss hat im Berichtszeitraum beim Erlass folgender **Gesetze und Rechtsverordnungen (einschließlich des Erlasses von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)** mitgewirkt:

*Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung
(2. Verwaltungsmodernisierungsgesetz – 2. VerwModG)
vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287)*

*Gesetz zur Neuordnung des Bayerischen Disziplinarrechts
und zur Änderung weiterer Vorschriften (Bayerisches Disziplinar-
gesetz – BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl
S. 665)*

*Besoldungsrechtlicher Teil des Gesetzes zur Änderung des
Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz –
NHG – 2006) vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193)*

*Gesetz zur Änderung des Bayerischen Personalvertre-
tungsgesetzes (BayPVG) und des Bayerischen Richter-
gesetzes (BayRiG) – vom Landtag noch nicht beschlossen –*

*Verordnung zur Änderung der Bayerischen Trennungsgeld-
verordnung vom 17. Dezember 2005 (GVBl S. 706)*

*Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des
Bayerischen Disziplinargesetzes (ZustV-BayDG) vom 2. Ja-
nuar 2006 (GVBl S. 41)*

*Verordnung über die Festlegung von Stellenobergrenzen für
den staatlichen und außerstaatlichen Bereich in Bayern
(Bayerische Stellenobergrenzenverordnung – BayStOGV)
vom 13. Januar 2006 (GVBl S. 55)*

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten vom 4. August 2005 (GVBl S. 459)

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 7. März 2006 (GVBl S. 123)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit in Verwaltungsreformbereichen und der Laufbahnverordnung vom 4. April 2006 (GVBl S. 180)

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Justizdienst (ZAPO/mJD) vom 2. August 2005 (GVBl S. 358)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Vermessung und Geoinformation und für den höheren technischen Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung vom 3. August 2005 (GVBl S. 457)

Verordnung zur Umsetzung der Reformen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (Reform der Bezirksfinanzdirektionen und Staatsoberkassen) vom 8. August 2005, GVBl S. 376 (Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst)

Verordnung zur Umsetzung der Reformen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen (Reform der Vermessungsverwaltung) vom 8. August 2005, GVBl S. 379 (Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsord-

nungen für den mittleren und gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation)

Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern vom 9. April 2005 (GVBl S. 436)

Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. September 2005 (GVBl S. 498)

Verordnung zur Änderung von Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. Oktober 2005 (GVBl S. 518)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Ländliche Entwicklung in Bayern vom 12. Oktober 2005 (GVBl S. 524)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt der gewerblichen Fachlehrer an Berufsschulen und der Fachlehrer für Schreibtechnik an beruflichen Schulen in Bayern und der Qualifikationsverordnung vom 18. November 2005 (GVBl S. 588)

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer vom 14. Dezember 2005 (GVBl S. 698)

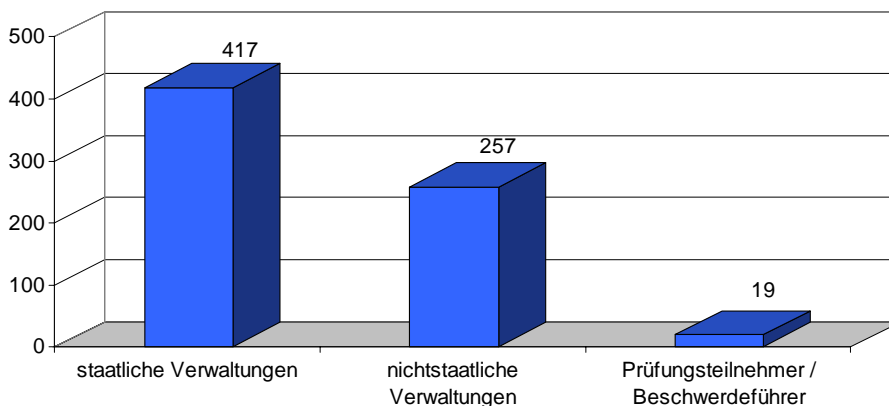
Zweite Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer – EGRiLV-Lehrer – vom 30. Dezember 2005 (GVBI 2006 S. 51)

Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst vom 31. Januar 2006 (GVBI S. 99)

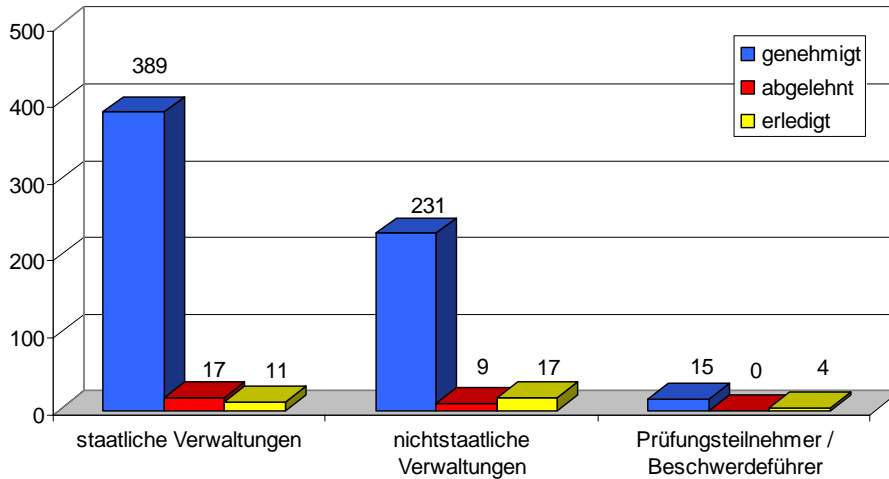
Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. März 2006 (GVBI S. 171).

Zu 2.2 Einzelfälle

Die im Berichtsjahr 2005 vorgelegten Anträge in Einzelfällen (693) entfielen auf folgende Bereiche:



Über diese Anträge wurde wie folgt entschieden:



Eine Zusammenstellung der im Jahr 2005 behandelten Einzelfälle ist als **Anlage 3** beigefügt.

3. Wesentliche Entwicklung im Berichtszeitraum und Beratungsgegenstände von allgemeiner Bedeutung

3.1 Ergänzende Prüfung außerfachlicher Fähigkeiten für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes

Seit der Neufassung des § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes (AVfV) vom 11. August 2003 (GVBl S. 611) sollen die Verwaltungen die erfolgreichen Bewerber im Auswahlverfahren einer ergänzenden Prüfung ihrer außerfachlichen Fähigkeiten unterziehen und deren Ergebnis in die Bewerberauswahl einbeziehen. Dies bedarf der Zustimmung des Landespersonalausschusses, der dabei auf die Objektivität der Prüfung besonders zu achten hat. Mit dieser

ergänzenden Prüfung soll deutlich gemacht werden, ob ein Bewerber auch die für die späteren Tätigkeitsfelder notwendigen Schlüsselkompetenzen besitzt.

Die Stadt Nürnberg hat sich als erste bayerische Kommunalverwaltung entschlossen, als Ergänzung zum Auswahlverfahren eine Prüfung der außerfachlichen Fähigkeiten ihrer Bewerber für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst einzurichten. Die Stadt hat zunächst die Anforderungsprofile für die in einer Großstadtverwaltung tätigen Beamten entwickelt und die hierzu erforderlichen außerfachlichen Schlüsselqualifikationen definiert. Zur Feststellung der in den Anforderungsprofilen näher beschriebenen Schlüsselqualifikationen (zum Beispiel Kundenorientierung, Kommunikationsfähigkeit und –bereitschaft, Teamfähigkeit) sind Übungen, strukturierte Interviews, Rollenspiele, Gruppendiskussionen und Präsentationen vorgesehen, welche die bereits aus der schriftlichen Auswahlprüfung gewonnenen Erkenntnisse ergänzen. Die relevanten Kriterien können dabei mehrmals in verschiedenen Übungen beobachtet werden (Mehrfachbeobachtung). Die für die Durchführung dieser zusätzlichen Tests vorgesehenen Mitarbeiter der Stadt Nürnberg verfügen über einschlägige universitäre Studienabschlüsse und wurden entsprechend geschult. Das Ergebnis des schriftlichen Auswahlverfahrens fließt mit 60 vom Hundert, das Ergebnis der ergänzenden Prüfung mit 40 vom Hundert in das Gesamtergebnis ein.

Im Laufe des Jahres 2005 haben die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach das von der Stadt Nürnberg entwickelte Verfahren weitestgehend für ihre Bereiche übernommen. Aus der Sicht des Landespersonalausschusses ist sehr zu begrüßen, dass die vier fränkischen Städte gemeinsam „Beobachterschulungen“ durchgeführt haben, an denen im Personalgeschäft kundige und methodisch geschulte Mitarbeiter der Städte teilgenommen haben.

Aus dem Bereich der staatlichen Verwaltungen hat im Berichtsjahr das Staatsministerium der Finanzen – vorerst nur für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung – eine ergänzende Prüfung der sozialen Kompetenz unter Zugrundelegung der Rangliste des zentralen Auswahlverfahrens eingerichtet. Der zusätzliche Eignungstest wird in Form eines strukturierten Interviews durchgeführt.

Der Landespersonalausschuss hat in allen Fällen festgestellt, dass die jeweiligen Prüfverfahren den Forderungen insbesondere auf Chancengleichheit und Objektivität entsprechen. Kennzeichnend dafür ist, dass die nach dem Ergebnis des zentralen Auswahlverfahrens für eine Einstellung in Frage kommenden Bewerber in der Reihenfolge der Ergebnisse des Auswahlverfahrens einem von Fachleuten entwickelten standardisierten und damit nachprüfbareren Verfahren unterzogen werden. Die Bewertung der Leistung bzw. vorhandenen Schlüsselkompetenzen erfolgt ausschließlich durch erfahrene und besonders geschulte Kräfte.

Das Beschlusskollegium hat daher jeweils die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 AVfV erforderliche Zustimmung erteilt. Die bisherigen Erfahrungen mit der ergänzenden Prüfung nach § 20 AVfV werden von allen Verwaltungen als sehr positiv bewertet. Es ist daher zu erwarten, dass weitere einstellende Verwaltungen diesen Weg einschlagen und das ergänzende Verfahren nutzen werden.

3.2 Fortsetzung der Sonderaktion zur Übernahme von Realschullehrern in das Lehramt an beruflichen Schulen

Im Jahre 2004 wurde – aufgrund eines Berücksichtigungsbeschlusses des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes des Bayerischen Landtags vom 20. Januar 2004 – ein Weg gefunden, langfristig an beruflichen Schulen im staatlichen und kommu-

nenalen Bereich tätige Realschullehrer in den höheren Lehrdienst zu übernehmen und ihnen damit die Möglichkeit einer Beförderung zu geben. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (mindestens 15-jährige und aktuelle erfolgreiche Lehrtätigkeit ohne Unterbrechung an öffentlichen beruflichen Schulen, zwei unmittelbar aufeinander folgende periodische dienstliche Beurteilungen mit einem Gesamturteil von mindestens neun Punkten oder „übertrifft überheblich die Anforderungen“, Fehlen geeigneter Laufbahnbewerber aus dem Lehramt an beruflichen Schulen bei der Gewinnung der Lehrkraft, erfolgreiche Teilnahme an einem Prüfungsgespräch vor einem beim Landespersonalausschuss eingerichteten begutachtenden Ausschuss) kann die Befähigung als so genannter anderer Bewerber für das Lehramt an beruflichen Schulen in allgemein bildenden Fächern festgestellt werden.

Im Berichtsjahr 2005 haben sich insgesamt 21 Beamte und Beamtinnen (darunter zehn Lehrerinnen) mit Erfolg dem Prüfungsgespräch unterzogen; der Landespersonalausschuss hat in allen Fällen eine positive Entscheidung getroffen.

3.3 Aufstieg in die nächsthöheren Laufbahnen

3.3.1 Verwendungsaufstieg in den gehobenen Dienst

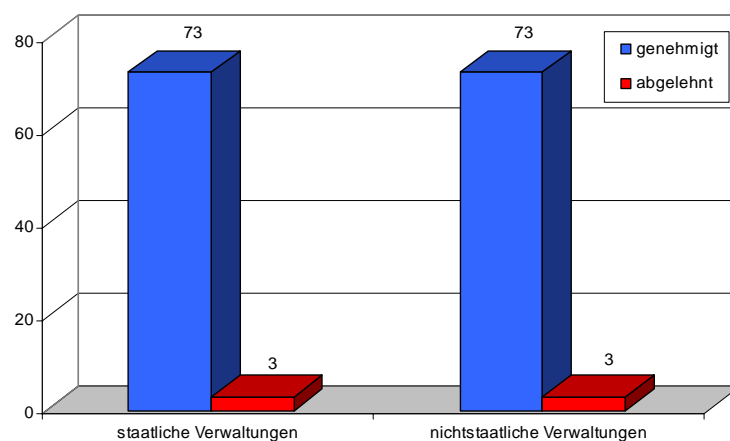
Im Berichtsjahr 2005 hat der Landespersonalausschuss über insgesamt **152 Anträge** (Vorjahr 2004: 159 Anträge) auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten des mittleren Dienstes im Rahmen des Aufstiegs für besondere Verwendungen entschieden (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV). Unter den 152 Aufstiegs-kandidaten befanden sich **14 Beamtinnen** (= 9,2 %; Vorjahr: 28 Beamtinnen = 17,6 %) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich. 151 Beamte haben sich **nach Ableistung der Einführungszeit** dem in der Verfahrensordnung vom 1. Dezem-

ber 1995 (StAnz Nr. 48) vorgesehenen **Vorstellungsgespräch** vor einem bei der Geschäftsstelle eingerichteten be-
gutachtenden Ausschuss unterzogen.

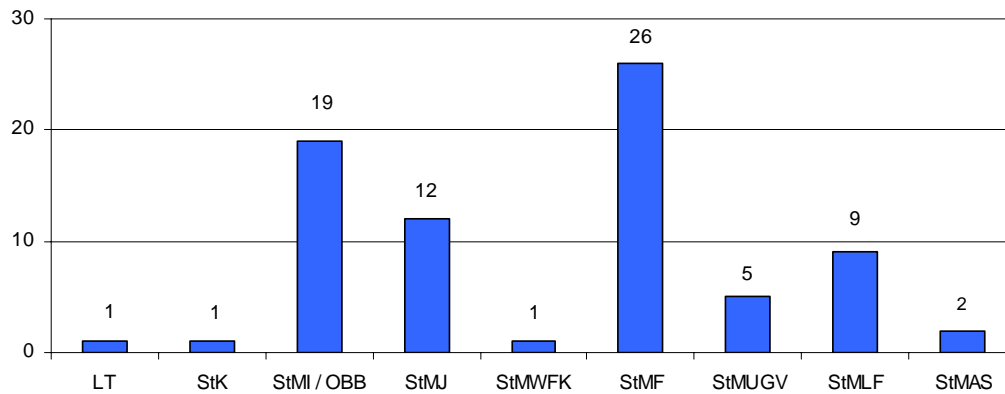
Lediglich in **einem Fall** hat der Landespersonalausschuss von der in § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung vorgesehenen Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht, von dem Vorstellungsgespräch abzusehen und die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn „nach Aktenlage“ zu treffen. Diese Beamtin konnte zusätzlich zu ihrer Laufbahnausbildung für den mittleren Dienst ein **Studium der Rechtswissenschaften** mit erfolgreich abgelegter **Erster und Zweiter Juristischer Staatsprüfung** nachweisen.

Der Landespersonalausschuss legt bei Anträgen auf Zulassung einer Ausnahme von dem üblicherweise geforderten Vorstellungsgespräch einen **strengen Maßstab** an. In dem angesprochenen, sehr ungewöhnlichen Fall wurde seit dem Auslaufen der Übergangsregelung im Jahr 1997 erst zum **zweiten Mal** eine Entscheidung „nach Aktenlage“ getroffen.

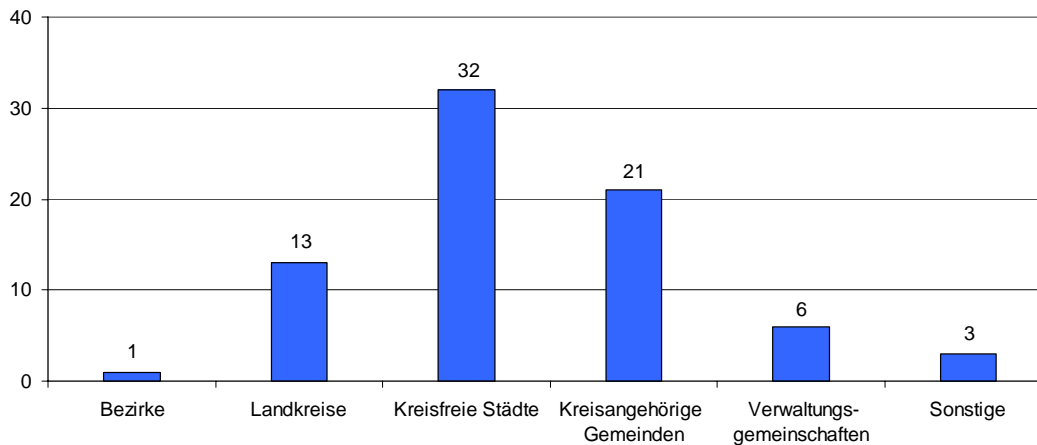
Die Verteilung der Anträge auf die staatlichen und kommunalen Verwaltungen ergibt sich aus folgender Übersicht:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (76) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Die Anträge aus dem nichtstaatlichen Bereich (76) wurden von folgenden Verwaltungen gestellt:



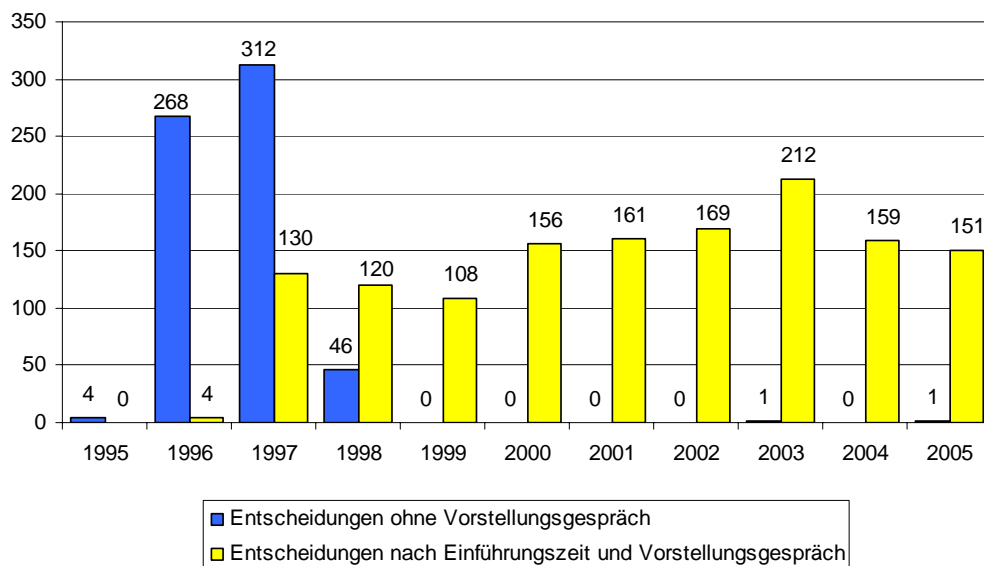
Unter den Aufstiegskandidaten 2005 befanden sich auch **20 Hauptsekretäre**, die **aus einem Amt der BesGr. A 8** zum Verwendungsaufstieg zugelassen wurden (Vorjahr 2004: 11). Mit der am 1. September 2002 in Kraft getretenen Siebten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung vom 30. Juli 2002 (GVBl S. 354) war die Grenze für die Zulassung

zum Verwendungsaufstieg auf die Besoldungsgruppe A 8 (vorher BesGr. A 9) abgesenkt worden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr 2005 vorgelegten Anträge (152) bewegt sich in etwa auf der Linie der Antragszahlen des Vorjahres 2004 (159 Anträge) und der Jahre 2000 bis 2002 (156 / 161 / 169 Anträge). Diese Entwicklung belegt, dass auch in einer schwierigen Situation des öffentlichen Dienstes nach wie vor ein sehr reges Interesse an dieser Sonderform des Aufstiegs besteht.

Seit Einrichtung des Verwendungsaufstiegs im Jahr 1995 wurden nunmehr insgesamt **2002 Entscheidungen** getroffen.

Die durch Beschluss erledigte Gesamtzahl der seit 1995 an den Landespersonalausschuss gestellten Anträge hat sich wie folgt entwickelt:



Mit dem Verwendungsaufstieg erreicht der Beamte **nicht die Befähigung für das gesamte Aufgabenspektrum** des gehobenen Dienstes seiner Fachrichtung. Schwierigkeiten ergeben sich daher, wenn Beamte **nach dem Verwendungsaufstieg** aus dienstlichen Gründen in andere Bereiche der Verwaltung umgesetzt und mit

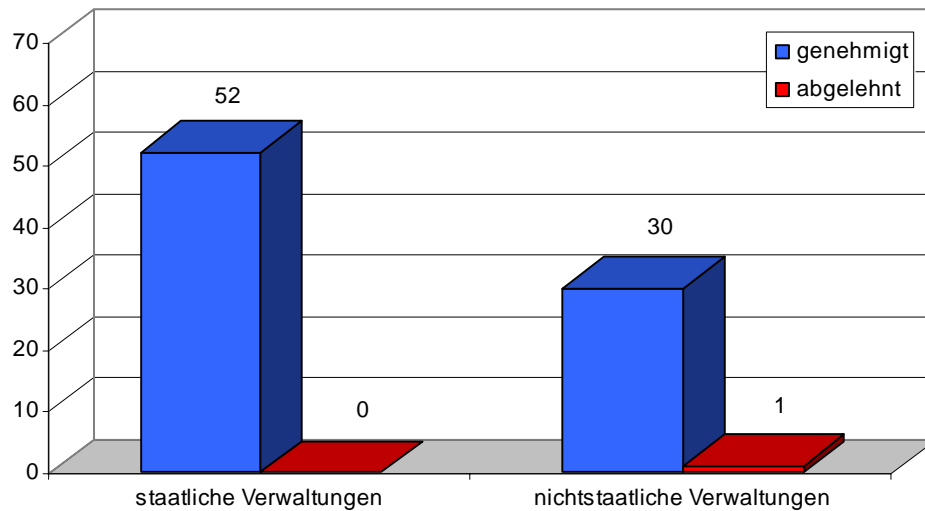
neuen Aufgaben betraut werden müssen. In diesen Fällen wurden den Beamten durch praktische Einarbeitung am Arbeitsplatz und durch den Besuch geeigneter Lehrgänge die erforderlichen Kenntnisse für das neue Aufgabengebiet vermittelt. Nachdem diese Aufstiegsbeamten bereits durch ein Vorstellungsgespräch ihre Qualifikation für den gehobenen Dienst unter Beweis gestellt hatten, wurde hier auf ein **erneutes Prüfungsgespräch verzichtet** und die Befähigung für den neuen Verwendungsbereich „nach Aktenlage“ festgestellt. Damit konnte sowohl für die Verwaltung als auch für die betroffenen Beamten, die sich bereits im fortgeschrittenen Lebensalter befanden, eine flexible Lösung gefunden werden.

3.3.2 Aufstieg in den höheren Dienst

3.3.2.1 Feststellung der Befähigung mit Einführungszeit und Vorstellungsgespräch

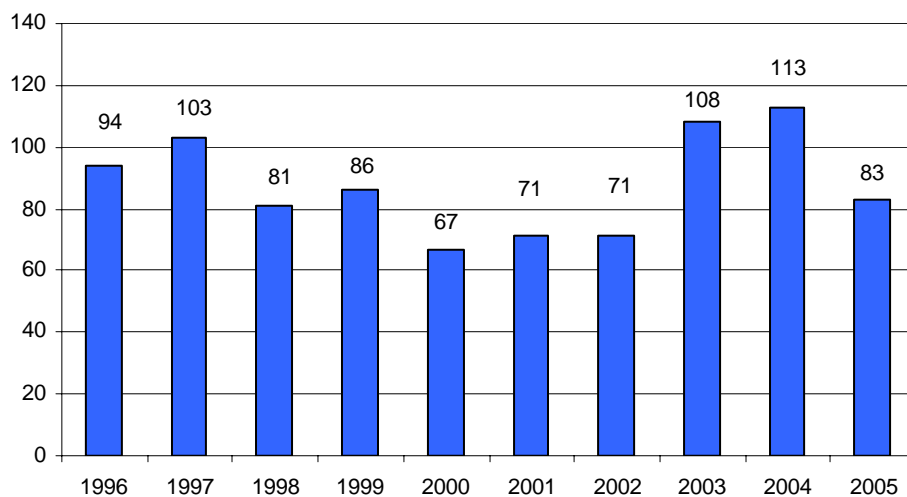
Im Berichtsjahr 2005 hatte das Beschlusskollegium in **83 Fällen** (Vorjahr: 123 Anträge) über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in Laufbahnen des höheren Dienstes nach Maßgabe des § 42 LbV und der hierzu erlassenen Verfahrensordnung vom 1. Dezember 1980 (StAnz Nr. 49), geändert durch Bekanntmachung vom 8. März 2001 (StAnz Nr. 11), zu befinden. Unter den 83 Aufstiegs kandidaten befanden sich **13 Beamtinnen** (Vorjahr: 14 Beamtinnen) aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich; der Frauenanteil ist von 12,4 % auf 15,7 % angestiegen.

Über die Anträge wurde wie folgt entschieden:

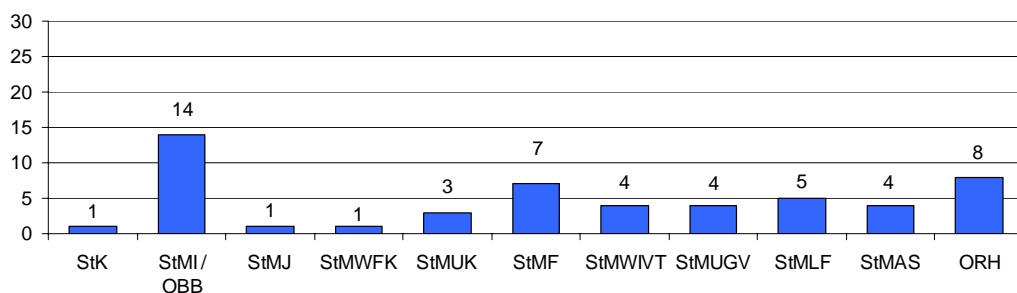


Alle Beamten haben sich nach Ableistung der vorgeschriebenen Einführungszeit (Regeldauer 2 ½ Jahre) dem in der Verfahrensordnung vorgesehenen Prüfungsgespräch unterzogen. Die geringe Ablehnungsquote ist auf die sorgfältige Auswahl der Aufstiegskandidaten durch die Verwaltungen und deren intensive Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch zurückzuführen.

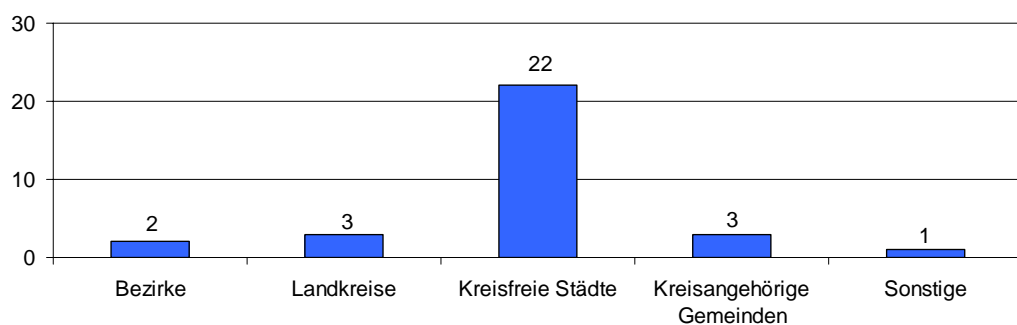
Die Entwicklung der Antragszahlen in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus folgender Grafik:



Die aus dem staatlichen Bereich gestellten Anträge (52) verteilen sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:



Aus dem nichtstaatlichen Bereich wurden die Anträge (31) wie folgt gestellt:



3.3.2.2 Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“

Nach § 3 Satz 1 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst trifft der Landespersonalausschuss die Entscheidung über die Zuerkennung der Befähigung für die neue Laufbahn **regelmäßig auf Grund eines Vorstellungsverfahrens** (prüfungsähnliches Gespräch) vor einem begutachtenden Ausschuss. In **besonders gelagerten Ausnahmefällen** kann der Landespersonalausschuss von diesem Vorstellungsverfahren absehen und die Feststellung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LbV unmittelbar auf Grund der vorgelegten Unterlagen treffen, wenn diese

eine geeignete Grundlage hierfür bieten (§ 3 Satz 2 der Verfahrensordnung).

Das Beschlusskollegium hatte in seiner Sitzung am 7. Februar 2001 beschlossen, den **Aufstieg für lebensältere Beamte** nach Vollendung des 55. Lebensjahres bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu lockern. Die geforderten Voraussetzungen für eine Entscheidung „nach Aktenlage“ sind im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 ausführlich dargestellt.

Vor dem Hintergrund der Sicherung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes hat es sich der Landespersonalausschuss ausdrücklich vorbehalten, die Entscheidung über ein Absehen vom Vorstellungsverfahren **in jedem Einzelfall gesondert und ausschließlich auf Grund leistungsbezogener Kriterien** (zum Beispiel fachschriftstellerische Tätigkeit, nebenamtliches Engagement in der Aus- und Fortbildung sowie bei Prüfungen, Gewährung einer Leistungsbesoldung und so weiter) zu treffen, so dass es keine Automatik für eine Entscheidung nach Aktenlage bei lebensälteren Aufstiegsbewerbern gibt. Es wird in jedem Einzelfall ein **breiter Verantwortungsbereich der Beamten, der grundsätzlich herausragende Leitungsfunktionen beinhaltet**, gefordert.

Dem Landespersonalausschuss wurden im Berichtsjahr 2005 insgesamt **neun Anträge aus dem staatlichen und dem kommunalen Bereich** auf Feststellung der Befähigung „nach Aktenlage“ vorgelegt. In vier Fällen konnte die Befähigung auf Grund der vorgelegten Unterlagen festgestellt werden; vier Fälle mussten abgelehnt werden, weil die Voraussetzungen für eine Entscheidung „nach Aktenlage“ nicht gegeben waren. Ein Antrag wurde zurückgezogen.

In drei weiteren Fällen hat das Beschlusskollegium die Befähigung für den höheren Dienst „nach Aktenlage“ festgestellt, weil die Be-

amten zusätzlich zu ihrer Laufbahnausbildung für den gehobenen Dienst ein **wissenschaftliches Hochschulstudium an einer Universität**, das den Zugang zu einer Laufbahn des höheren Dienstes eröffnet, mit Erfolg abgeschlossen hatten. Zwei der drei Oberamtsräte konnten darüber hinaus noch eine Promotion an einer deutschen Hochschule vorweisen.

3.4 Übernahme von Mitarbeitern des Bayerischen Roten Kreuzes in den Dienst der Berufsfeuerwehren

Im Zuge des Aufbaus sogenannter Integrierter Leitstellen haben sich bayerische Städte mit Berufsfeuerwehren vertraglich verpflichtet, das bisher in den Rettungsleitstellen des Bayerischen Roten Kreuzes beschäftigte Personal zu übernehmen und auf Dauer in ihren Diensten zu beschäftigen. Für die Mitarbeiter des Bayerischen Roten Kreuzes – es handelte sich in erster Linie um Angestellte mit einer Ausbildung zum Rettungsassistenten – kommen innerhalb der Stadtverwaltungen nur sehr begrenzte Einsatzmöglichkeiten in Betracht. Die Städte waren daher daran interessiert, den Mitarbeitern eine Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst zu ermöglichen, um sie sowohl in der Leitstelle als auch im abwehrenden Brandschutz einzusetzen. Den vom Bayerischen Roten Kreuz übernommenen Angestellten konnte jedoch im Hinblick auf ihr Lebensalter und ihre familiäre Situation nicht mehr zugemutet werden, den Vorbereitungsdienst für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf mit Anwärterbezügen abzuleisten. Der Landespersonalausschuss hat sich in Übereinstimmung mit dem Prüfungsausschuss für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst in Bayern damit einverstanden erklärt, dass die vom Bayerischen Roten Kreuz übernommenen Angestellten nach erfolgreicher Teilnahme an der Einstellungsprüfung **gastweise an der Ausbildung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst** und an der sich anschließenden **Anstellungsprüfung** teilnehmen können. Es wurde förmlich in Aussicht gestellt, die von den Angestellten

gastweise abzulegende Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst im Fall des Bestehens als beamtenrechtliche Anstellungsprüfung anzuerkennen (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG). Nach einem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung stehen den vom Bayerischen Roten Kreuz übernommenen Mitarbeitern die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten der Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes offen.

Die Betreiberschaft der Integrierten Leitstellen ist noch nicht in allen Teilen Bayerns abschließend geklärt. Falls weitere Städte beim Aufbau ihrer Integrierten Leitstellen Personal des Roten Kreuzes übernehmen müssen, wird hinsichtlich einer ergänzenden Ausbildung für den feuerwehrtechnischen Dienst in gleicher Weise verfahren werden.

3.5 Verwendung von Beamten in Reformbereichen der Verwaltung und von Beamten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in anderen Laufbahnen

Das Bayerische Beamtengesetz enthält Bestimmungen (Art. 34 Abs. 2, Art. 56 Abs. 4, Art. 56a Abs. 3 und Art. 59 Abs. 1), die Beamten im Falle der Auflösung oder Umbildung von Behörden und bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen die **Übernahme in eine andere Laufbahn** ermöglichen sollen. Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 LbV kommt der Erwerb der Befähigung für die neue Verwendung durch Unterweisung und eine mindestens einjährige Tätigkeit in der neuen Verwendung in Betracht, wenn aufgrund der Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn zu erwarten ist, dass die Befähigung für die neue Verwendung auf diese Weise erworben werden kann. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für das Amt der neuen Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV).

Im Berichtsjahr 2005 wurde dem Landespersonalausschuss erstmals ein Fall aus dem staatlichen Bereich mit dem Antrag vorgelegt, dem Laufbahnwechsel eines im technischen Dienst tätigen Beamten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in eine andere Laufbahn mit einer beschränkten Verwendung zuzustimmen. Dem Beamten wurden in einer einjährigen praktischen und theoretischen Unterweisung die für die neue Verwendung erforderlichen Kenntnisse vermittelt.

Nach Auffassung des Landespersonalausschusses kann in diesen Fällen – je nach Qualifikation des Beamten und der Intensität der vorgesehenen Unterweisungsmaßnahmen – der Erwerb

- einer vollen Laufbahnbefähigung für die neue andere Laufbahn oder
- einer auf eine bestimmte Verwendung in der neuen Laufbahn eingeschränkten Befähigung

in Betracht kommen. Bei der Entscheidung über den Weg des Befähigungserwerbs werden sicherlich das Lebensalter des Beamten und die verbleibende Dienstzeit im aktiven Dienst eine Rolle spielen.

In gleicher Weise kann verfahren werden, wenn im Zuge der Reformen in der Verwaltung Laufbahnen „geschlossen“ werden.

3.6 Übernahme einer Angestellten mit einem Masterabschluss an einer Fachhochschule in den höheren Dienst

Dem Landespersonalausschuss wurde im Berichtsjahr 2005 erstmals ein Antrag vorgelegt, die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes besonderer Fachrichtung auf der Basis eines **akkreditierten Masterstudiengangs an einer Fachhochschule** festzustellen. Die im kommunalen Bereich beschäftigte Angestellte hat nach einem Fach-

hochschulstudium der Betriebswirtschaft (Abschluss: Diplom-Betriebswirtin – FH) den einjährigen Masterstudiengang „Internationale Betriebswirtschaft“ (zwei Semester in Vollzeitform) an der Fachhochschule München absolviert und diesen mit der Masterprüfung abgeschlossen. Aufgrund dieses Abschlusses wurde ihr der akademische Grad **„Master Of Business Administration (MBA)“** verliehen. Dieser Studiengang ist inzwischen in einem förmlichen Akkreditierungsverfahren mit der Öffnung des Zugangs zum höheren Dienst in der öffentlichen Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse der KMK vom 24. Mai 2002 und der IMK vom 6. Juni 2002 akkreditiert worden. Mit dieser Akkreditierung sind die Bildungsvoraussetzungen für den Zugang zum höheren Dienst nach § 13 BRRG und Art. 26 BayBG erfüllt.

Der Landespersonalausschuss hat in diesem Einzelfall gemäß § 58 Abs. 2 LbV in Verbindung mit Nr. 12b der Anlage 2 zu § 44 LbV die Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst der besonderen Fachrichtung „Wirtschaftsverwaltungsdienst“ festgestellt. Das Beschlusskollegium ist der Auffassung, dass dieser Masterstudiengang in Verbindung mit dem vorangegangenen Erststudium der Betriebswirtschaft und der beruflichen Tätigkeit fachlich geeignet für die Zuerkennung der Laufbahnbefähigung in der genannten besonderen Fachrichtung ist.

Es ist davon auszugehen, dass künftig mit weiteren Anträgen dieser Art zu rechnen ist. Probleme werden sich auch bei akkreditierten Studiengängen hinsichtlich einer Befähigungsfeststellung für den höheren Dienst dann ergeben, wenn der erste Studienabschluss des Bewerbers nicht mit dem folgenden Masterstudiengang übereinstimmt oder keine für den Masterabschluss geeignete Laufbahn des höheren Dienstes eingerichtet ist.

4. Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst

4.1 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des mittleren nicht-technischen Dienstes

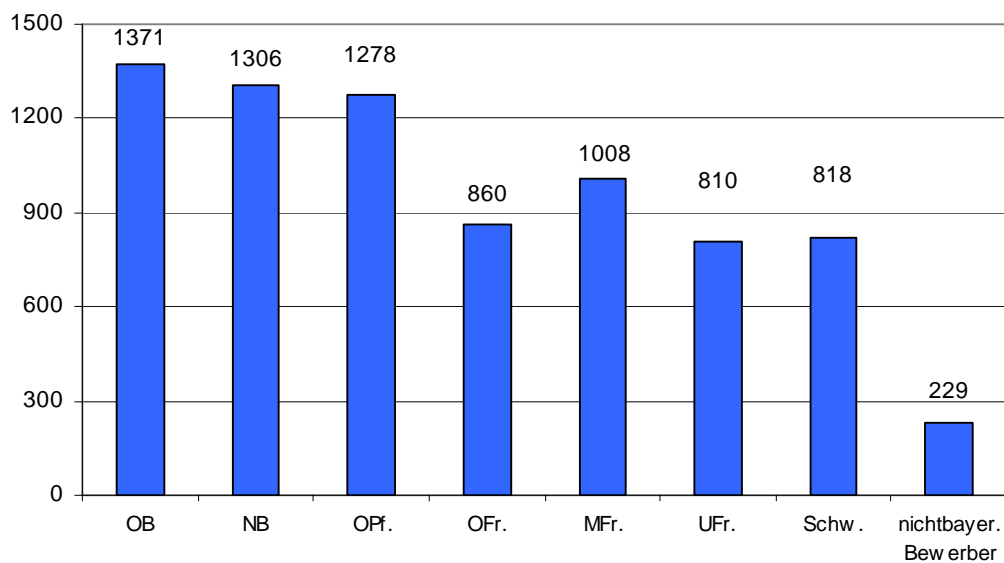
Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes im Jahr 2005 ist das Gesamtergebnis des im Jahr 2004 durchgeführten Auswahlverfahrens maßgebend. Dieses errechnet sich nach §§ 7, 10 und 16 der „Verordnung zur Regelung der besonderen Auswahlverfahren für die Einstellung in Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes – AVfV“ vom 8. Februar 2000 i. d. F. vom 11. August 2003 (GVBl S. 611, BayRS 2038-3-1-2-F) aus dem Ergebnis der Auswahlprüfung sowie der Durchschnittsnote aus den Schulnoten der Bewerber in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Rechnungswesen. Die Auswahlprüfung für das Einstellungsjahr 2005 wurde am 11. Oktober 2004 durchgeführt.

Im Vergleich zum Vorjahr war die Zahl der Anmeldungen zur Teilnahme an der Auswahlprüfung für den mittleren Dienst rückläufig. Während für das Einstellungsjahr 2004 insgesamt 13.299 Zulassungsanträge eingegangen sind, waren es für das Einstellungsjahr 2005 insgesamt nur 11.815.

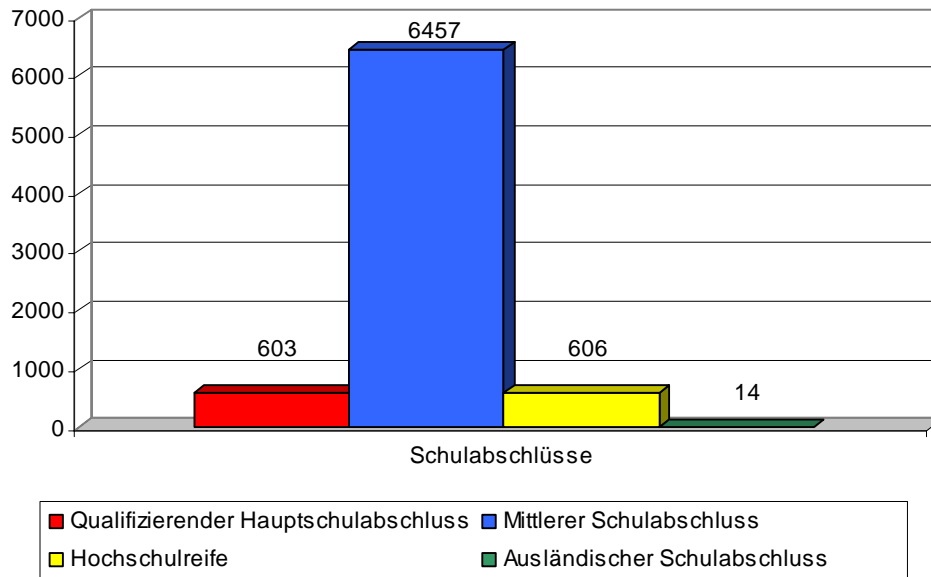
130 Anträge mussten wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Zudem lagen 1.253 Mehrfachbewerbungen vor, so dass letztlich 10.432 Bewerber zur Auswahlprüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

Die Auswahlprüfung haben **7.680 Bewerber angetreten**. 4.788 waren davon weiblich (62,34 %) und 2.892 männlich (37,66%). 150 behinderte Menschen haben an der Prüfung teilgenommen (1,95 %). 98 Bewerber haben nach der Prüfung die einzubeziehenden Schulnoten nicht nachgewiesen, so dass sie vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden mussten. 259 Bewerber (3,37 %) sind aufgrund einer Gesamtnote, die schlechter als 4,0 war, durchgefallen. **Mit Erfolg abgeschlossen** haben das Auswahlverfahren **7.323 Bewerber**.

Die Teilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Die Prüfungsteilnehmer wiesen folgende Schulabschlüsse nach und erreichten nachstehende Durchschnittsnoten in der Auswahlprüfung:



	Anteil	Durchschnitt Prüfungsnote
Qualifizierender Hauptschulabschluss	7,85%	3,64
Mittlerer Schulabschluss	84,08%	3,36
Hochschulreife	7,89%	2,72
Ausländischer Schulabschluss	0,18%	3,74
Summe	100,00%	3,38

Den **staatlichen Dienststellen** wurden **116 Bewerber** (Vorjahr: 159 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 9 (7,76 %) behinderte Menschen (Vorjahr: 4,40%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	30	6	3	3	7	6	10	65
Justizverwaltung	11	0	0	4	6	0	0	21
Allg. Innere Verwaltung	5	1	1	1	2	1	2	13
Polizeiverwaltung	1	1	0	0	0	0	0	2
Arbeits- und Sozialverwaltung	8	0	0	0	2	0	0	10
Hochschulverwaltung	1	0	1	1	0	1	1	5
Summe	56	8	5	9	17	8	13	116

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:

	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	22	43	65
Justizverwaltung	11	10	21
Allg. Innere Verwaltung	7	6	13
Polizeiverwaltung	0	2	2
Arbeits- und Sozialverwaltung	5	5	10
Hochschulverwaltung	2	3	5
Summe	47	69	116

Zuweisung nach dem Schulabschluss:

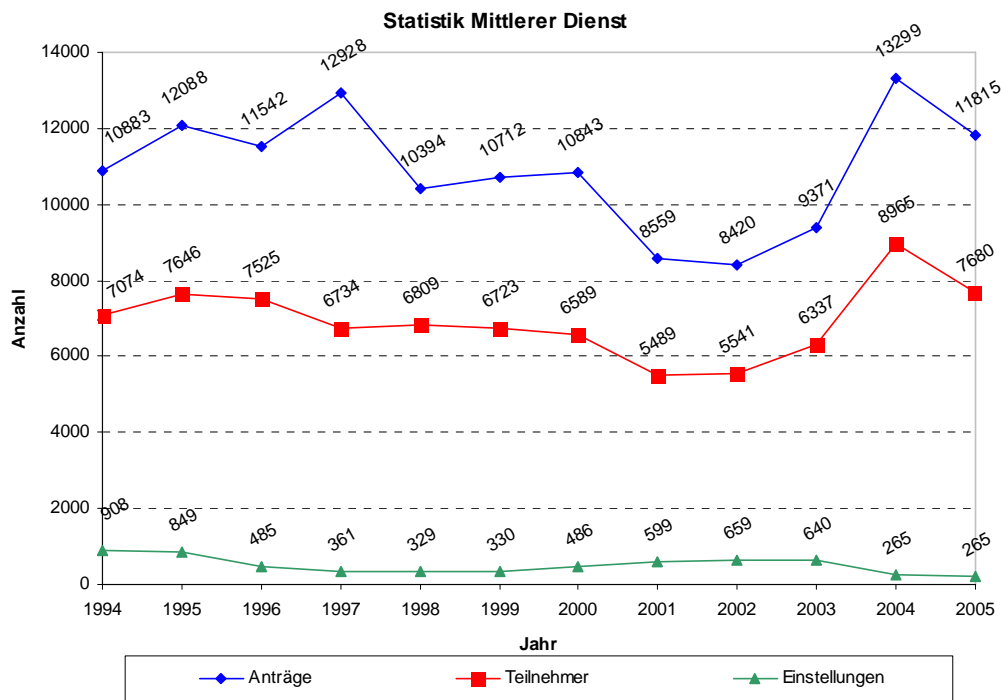
	Qualifizierender Hauptschulabschluss		Mittlerer Abschluss		Hochschulreife	
Steuerverwaltung	1	0,86%	44	37,93%	20	17,24%
Justizverwaltung	2	1,72%	10	8,62%	9	7,76%
Allg. Innere Verwaltung	0	0,00%	6	5,17%	7	6,03%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	1	0,86%	1	0,86%
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	0,00%	5	4,32%	5	4,32%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	2	1,72%	3	2,59%
Summe	3	2,58%	68	58,62%	45	38,80%

Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Zahl der den staatlichen Verwaltungen zugewiesenen Bewerber nicht mit der Zahl der in Bayern eingestellten Verfahrensteilnehmer deckt, weil Zeitsoldaten auf Vorbehaltsstellen ebenso wie die Bewerber für die Bayerische Staatsbibliothek, für die Kommunen und die über den gemeldeten Bedarf hinaus eingestellten Bewerber der staatlichen Verwaltungen nicht von der Zuweisung erfasst werden.

Zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst wurden aus dem Auswahlverfahren von den verschiedenen Dienstherrn insgesamt **221** Bewerber übernommen. Die **staatlichen Verwaltungen haben 116** und die **nicht-staatlichen 105 Bewerber** zu Sekretäranwärtern/Sekretäranwärterinnen ernannt. Nachdem im Jahre 2004 noch insgesamt 265 Bewerber einge-

stellt wurden, bedeutet dies einen nicht unerheblichen Rückgang von 44 Stellen im mittleren Dienst.

Aus der nachfolgenden Grafik sind zum Vergleich die Zahlen der Zulassungsanträge, Prüfungsteilnehmer und Einstellungen der letzten 12 Jahre ersichtlich:



Die Grafik zeigt, dass sich der seit 2003 zu verzeichnende Rückgang der Einstellungszahlen im mittleren nichttechnischen Dienst weiter fortgesetzt hat. Dem niedrigen Bedarf an Nachwuchskräften stand in 2005 - ähnlich wie im Vorjahr - eine überdurchschnittlich hohe Zahl an Bewerbern und Prüfungsteilnehmern gegenüber.

4.2 Auswahlverfahren für die Laufbahnen des gehobenen nicht-technischen Dienstes

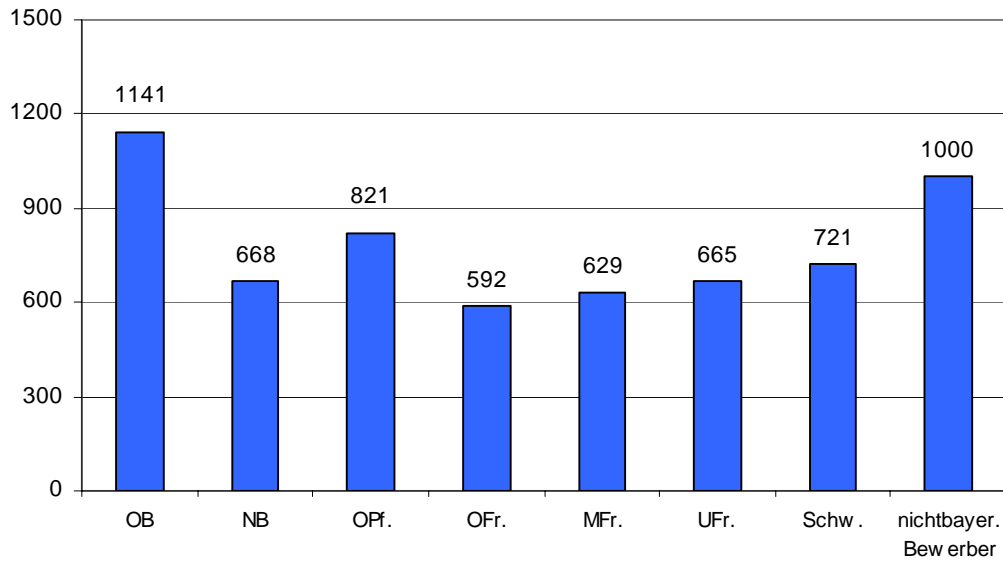
Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes für das Einstellungsjahr 2005 ist ebenfalls das Ergebnis der Auswahlprüfung sowie die Durchschnittsnote aus den schulischen Leistungen der Bewerber in den Fächern Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache ausschlaggebend. Die Auswahlprüfung für den gehobenen Dienst fand am 6.12.2004 statt.

Die Zahl der Zulassungsanträge erreichte im Berichtsjahr 2005 mit 10.528 annähernd den Vorjahreswert (10.651). Von 10.528 Anträgen mussten 186 wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden. Außerdem lagen 1.491 Mehrfachbewerbungen vor, so dass insgesamt 8.851 Bewerber zur Auswahlprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst zugelassen werden konnten.

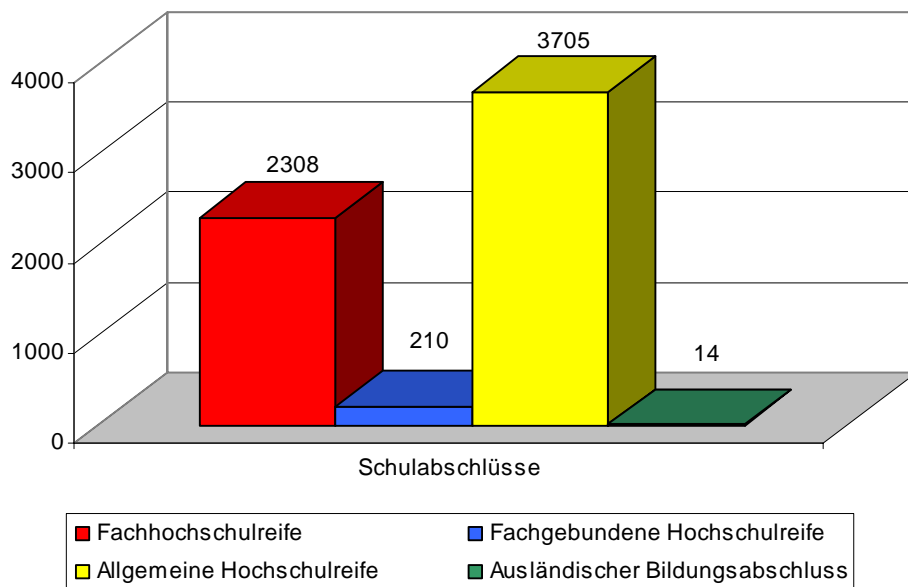
Zur Auswahlprüfung sind **6.237 Bewerber erschienen**. Die Zahl der Prüfungsteilnehmer hat sich damit gegenüber dem Vorjahr (6.338) nur wenig verringert. 3.221 Teilnehmer waren weiblich (51,64%), 3.016 männlich (48,36%). Unter den Teilnehmern waren 86 behinderte Menschen (1,38 %).

Von den 6.237 Teilnehmern am Auswahlverfahren für den gehobenen nichttechnischen Dienst mussten 251 wegen fehlendem Notennachweis vom Verfahren ausgeschlossen werden. 654 haben das Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen, die Durchfallquote lag damit bei 10,92%. **5.332 Bewerber** haben das Auswahlverfahren **erfolgreich** durchlaufen.

Die Prüfungsteilnehmer an der Auswahlprüfung kamen aus folgenden Regierungsbezirken:



Folgende Schulabschlüsse und durchschnittliche Prüfungsnoten wurden von den Prüfungsteilnehmern erreicht:



	Anteil	Durchschnitt Prüfungsnote
Fachhochschulreife	37,01%	3,77
Fachgebundene Hochschulreife	3,37%	3,59
Allgemeine Hochschulreife	59,40%	3,55
Ausländischer Bildungsabschluss	0,22%	4,14
Summe	100,00%	3,78

Den **staatlichen Dienststellen** wurden **190 Bewerber** (Vorjahr: 317 Bewerber) zur Einstellung zugewiesen. Darunter waren 7 (3,68%) behinderte Menschen (Vorjahr: 2,21%). Die Zuweisung gliederte sich wie folgt auf:

	OB	NB	OPf.	OFr.	MFr.	UFr.	Schw.	Summe
Steuerverwaltung	39	9	7	7	13	9	14	98
Justizverwaltung	25	0	0	9	6	0	0	40
Allg. Innere Verwaltung	16	2	0	0	2	2	3	25
Polizeiverwaltung	0	0	0	0	1	0	0	1
Arbeits- und Sozialverwaltung	1	0	0	0	0	0	0	1
Deutsche Rentenversicherung	0	2	0	5	0	2	4	13
Hochschulverwaltung	5	0	2	0	2	2	1	12
Summe	86	13	9	21	24	15	22	190

Zuweisung nach männlichen und weiblichen Bewerbern:

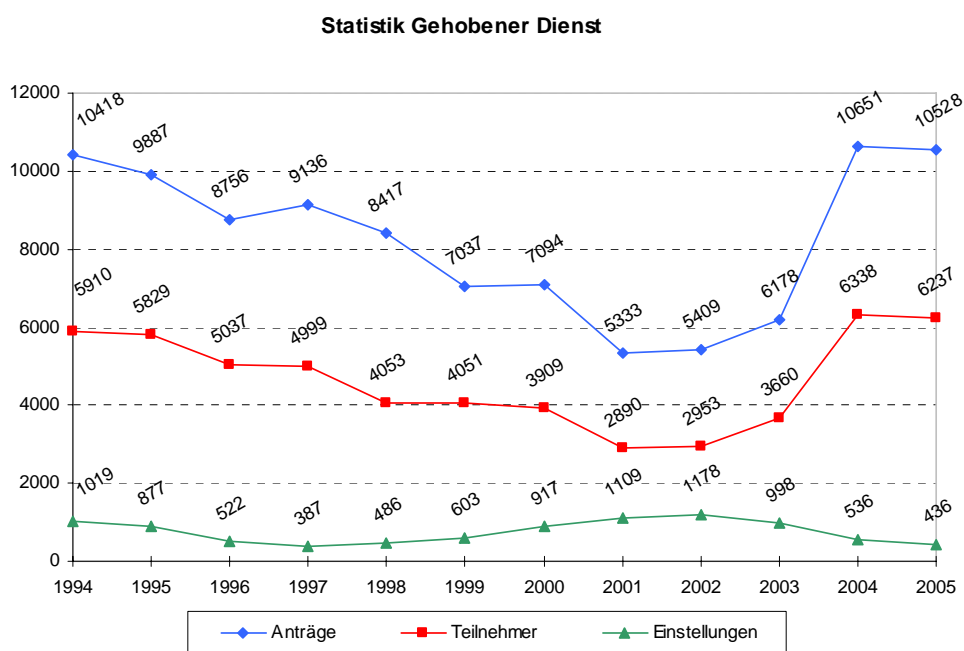
	männlich	weiblich	Summe
Steuerverwaltung	55	43	98
Justizverwaltung	20	20	40
Allg. Innere Verwaltung	12	13	25
Polizeiverwaltung	1	0	1
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	1	1
Deutsche Rentenversicherung	5	8	13
Hochschulverwaltung	7	5	12
Summe	100	90	190

Zuweisung nach dem Schulabschluss:

	Fachhochschulreife		Fachgebundene Hochschulreife		Allgemeine Hochschulreife	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Steuerverwaltung	20	10,52%	4	2,10%	74	38,95%
Justizverwaltung	6	3,16%	1	0,53%	33	17,36%
Allg. Innere Verwaltung	3	1,58%	0	0,00%	22	11,58%
Polizeiverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	1	0,53%
Arbeits- und Sozialverwaltung	0	0,00%	0	0,00%	1	0,53%
Deutsche Rentenversicherung	5	2,63%	0	0,00%	8	4,21%
Hochschulverwaltung	0	0,00%	1	0,53%	11	5,79%
Summe	34	17,89%	6	3,17%	150	78,95%

Nach den Mitteilungen der einstellenden Verwaltungen sind im Berichtsjahr 2005 insgesamt **nur noch 436 Inspektoranwärter/-innen** und damit um 100 weniger als im Vorjahr in den Vorbereitungsdienst übernommen worden. Davon haben die **staatlichen Verwaltungen 225** und die **nicht-staatlichen Dienstherrn 211** Anwärter eingestellt.

Die Entwicklung der Einstellungszahlen in den letzten 12 Jahren ist aus nachstehender Grafik ersichtlich:



Die Grafik verdeutlicht, dass sich auch in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes die Zahl der eingestellten Anwärter gegenüber den Vorjahren nochmals verringert hat. Der Nachwuchsbedarf ist in 2005 auf dem niedrigsten Stand seit sieben Jahren angelangt.

Die Zahl der Antragsteller und Prüfungsteilnehmer hingegen liegt weiterhin auf einem sehr hohen Niveau. Aus dem Bewerberandrang lässt sich schließen, dass eine Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung im gehobenen Dienst unverändert einen attraktiven Berufsweg für junge Menschen darstellt.

4.3 Mitwirkung von Bediensteten bei der Durchführung der Auswahlprüfungen

Die Auswahlprüfungen für den mittleren und gehobenen Dienst wurden bayernweit an 151 bzw. 127 Prüfungsorten einheitlich durchgeführt. Hierbei übernahmen in bewährter Weise erneut ca. 800 Bedienstete staatlicher und kommunaler Verwaltungen die Prüfungsleitung und Prüfungsaufsicht. Etwa 200 Bedienstete trugen als Aufgabenersteller und Korrektoren zum reibungslosen Gelingen der Auswahlverfahren bei. Der Landespersonalausschuss dankt diesen Bediensteten für ihren Einsatz.

4.4 Digitaler Austausch von Bewerberdaten

Im Berichtsjahr wurde der digitale Datenaustausch mit den Einstellungsbehörden weiter vorangetrieben. Die nichtstaatlichen Verwaltungen haben der Geschäftsstelle die Daten ihrer Bewerber bislang anhand von Papieranträgen geliefert. 2005 wurde das Programm LORA, mit dem die Auswahlverfahren abgewickelt werden, technisch weiterentwickelt und die Möglichkeit geschaffen, Bewerber-

berdaten auch aus Excellisten in die Datenbank einzuspielen. Viele nichtstaatliche Behörden haben der Geschäftsstelle daraufhin ihre Daten in papierloser, elektronischer Form übermittelt. Zudem nutzen die Bewerber für die Anmeldung zum Auswahlverfahren verstärkt den Online-Zulassungsantrag auf der Internetseite des Landespersonalausschusses. Der Anteil der Zulassungsanträge in Papierform konnte dadurch nochmals deutlich reduziert werden. Nur noch knapp 20 % der Anträge gingen in Papierform ein.

Anlage 1

Auflistung der beim Landespersonalausschuss zu beantragenden Personalmaßnahmen

1. nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres (Art. 10 Abs. 1 BayBG)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Erprobungszeit von drei Monaten auf einem höherbewerteten Dienstposten (Art. 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4, Satz 4 BayBG)

Hinausschiebung des Eintritts in den Ruhestand über die gesetzlich festgelegte Altersgrenze (Art. 55 Abs. 5 BayBG)

Anerkennung einer Prüfung als Anstellungsprüfung (Art. 109 Abs. 1 Nr. 4 BayBG)

2. nach den Bestimmungen der Laufbahnverordnung**Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe**

Feststellung der Befähigung für eine nicht geregelte Laufbahn (§ 58 Abs. 1 LbV)

Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn besonderer Fachrichtung (§ 58 Abs. 2 LbV)

Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt
(§ 9 Abs. 1 und Abs. 3 LbV)

Anstellung während der Probezeit
(§ 9 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Probezeit

Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten
(§ 8 Abs. 2 Satz 7 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des mittleren Dienstes
(§ 32 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des gehobenen Dienstes
(§ 36 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Kürzung der Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes
(§ 40 Abs. 2 Satz 1 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit im öffentlichen Dienst im Umfang von mehr als einem Jahr und sechs Monaten auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Anrechnung der Zeit, die in einem dem Hochschullehrergesetz unterliegenden Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit abgeleistet wurde, auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 3 Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit außerhalb des öffentlichen Dienstes auf die Probezeit in den Laufbahnen des höheren Dienstes (§ 40 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Beförderung

Ausnahme von dem Verbot des Überspringens von Ämtern (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung während der Probezeit (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von einem Jahr nach der Anstellung im Eingangsamt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von drei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamte in den Laufbahnen des gehobenen/ höheren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder der Anstellung in einem Beförderungsamte in den Laufbahnen des einfachen / mittleren Dienstes (§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 Satz 3 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 13 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von acht Jahren
(§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 15 vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren
(§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahme von dem Verbot der Beförderung in ein Amt der BesGr.
A 16 und höher vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von sieben Jahren
(§ 12 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Dienstzeiterfordernissen des § 12 Abs. 3 und
des § 12 Abs. 4 LbV zur Beförderung von Richtern und Staatsanwäl-
ten (§ 12 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Ausnahmen von den Erfordernissen des § 41 Abs. 2 Satz 1 LbV zur
Beförderung von Beamten des Obersten Rechnungshofs in ein Amt
der BesGr. A 16 oder höher (§ 41 Abs. 3 Satz 1 LbV)

Dienstzeit

Berücksichtigung weiterer Zeiten einer Beurlaubung gemäß § 13
Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 LbV als Dienstzeit (§ 13 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Laufbahnwechsel

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs
des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine
gleichwertige Laufbahn des gehobenen/ höheren Dienstes
(§ 7 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer innerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine „andere Laufbahn“ (§ 7 Abs. 5 Satz 2 LbV)

Zustimmung zu der Feststellung, dass eine außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbene Befähigung der Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG entspricht (§ 57 Abs. 3 Satz 4 LbV)

Zustimmung zur Anerkennung einer außerhalb des Geltungsbereichs des BayBG erworbenen Laufbahnbefähigung als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn im Geltungsbereich des BayBG (§ 57 Abs. 4 Satz 2 LbV)

Aufstieg

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche (§ 33 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 LbV)

Zustimmung zum Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen Dienstes, für die keine Anstellungsprüfung vorgesehen ist (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LbV)

Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben des gehobenen Dienstes für besondere Verwendungen (§ 37a Abs. 5 Satz 1 LbV)

Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Zustimmung zur Kürzung der Einführungszeit für den Aufstieg in den höheren Dienst über ein Jahr hinaus (§ 42 Abs. 3 Satz 3 LbV)

Aufstieg in den höheren Dienst – Feststellung der Befähigung (§ 42 Abs. 4 Satz 1 LbV)

Andere Bewerber

Feststellung der Befähigung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 LbV)

Ausnahme von der Mindestaltersgrenze (35. Lebensjahr) bei der Berufung eines anderen Bewerbers (§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LbV)

Anrechnung einer Vordienstzeit auf die Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 LbV)

Kürzung der Probezeit eines anderen Bewerbers (§ 47 Abs. 3, Abs. 4 LbV)

3. in Prüfungsangelegenheiten

Zustimmung zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuss bis zum Abschluss einer laufenden Prüfung nach dem Eintritt in den Ruhestand (§ 9 Abs. 4 Satz 2 APO)

Zustimmung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei schwerbehinderten Menschen oder ihnen gleichgestellten Prüfungsteilnehmern (§ 38 Abs. 2 APO)

Anerkennung einer Prüfung als Einstellungsprüfung oder als Ersatz für ein Auswahlverfahren (§ 16 Abs. 4 Satz 2 LbV)

4. nach sonstigen Vorschriften

Feststellung der Befähigung für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds (Art. 5 Abs. 2 Buchst. a, Abs. 3 KWBG)

Anerkennung eines Auswahlverfahrens als Ersatz für das laufende Auswahlverfahren (§ 14 Satz 2 AVfV)

Anrechnung von Prüfungsteilen (§ 12 Abs. 7 Satz 2 LPO II)

Anlage 2***Landespersonalausschuss in allgemeiner Besetzung*****Ordentliche Mitglieder**

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Dr. Jürgen Busse	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags
Wolfgang Springer	Direktor beim Bayerischen Städtetag
Gerhard Sixt	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Nürnberg
Ulrich Kreillinger	Verwaltungsoberamtsrat bei der Stadt Amberg

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (bis 31.07.2005)
Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei (ab 01.08.2005)
Friederike Sturm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Johannes Reile	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Landkreistags
Dieter Draf	Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Verbandes der bayerischen Bezirke
Ilse Schedl	Präsidentin des Bayerischen Polizeiverwaltungs- amtes
Marlene Karnasch	Oberamtsrätin bei der Polizeidirektion Fürstenfeldbruck

***Landespersonalausschuss in der Besetzung für Angelegenheiten der
Richter und der Staatsanwälte (Art. 10 BayRiG)***

Ordentliche Mitglieder

Dr. Rainer Scholle	Generalsekretär des Landespersonalausschusses - Vorsitzender -
Wilhelm Hüllmantel	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen - stellvertretender Vorsitzender -
Swen Graf von Bernstorff	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Peter Werndl	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium der Justiz
Edda Huther	Präsidentin des Oberlandesgerichts München und Präsidentin des Bayerischen Verfas- sungsgerichtshofs (bis 28.02.2005)
Dr. Karl Huber	Präsident des Oberlandesgerichts Mün- chen und Präsident des Bayerischen Ver- fassungsgesichtshofs (ab 01.04.2005)
Rolf Hüffer	Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichts- hofs, Erster Vertreter des Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgesichts- hofs
Manfred Kleinknecht	Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Nürnberg
Dr. Peter Kuczynski	Vorsitzender Richter am Finanzgericht Nürnberg
Sibylle Dworazik	Richterin am Oberlandesgericht München

Stellvertretende Mitglieder

Emil Rölz	Ministerialdirigent im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (bis 31.07.2005)
Ruth Nowak	Ministerialdirigentin in der Bayerischen Staatskanzlei (ab 01.08.2005)
Friederike Sturm	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen
Susanne Numberger	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Annette Neumair	Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz (bis 30.04.2005)
Ursula Schmid-Stein	Leitende Ministerialrätin im Bayerischen Staatsministerium der Justiz (ab 01.07.2005)
Hedda Reuss	Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts München
Christine Meßbacher-Hönsch	Vorsitzende Richterin am Finanzgericht Nürnberg
Karin Walther	Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
Dagmar Conrad	Vorsitzende Richterin am Landgericht Augsburg
Dr. Monika Motyl	Vorsitzende Richterin am Bayerischen Verwaltungsge- richtshof

Zusammenstellung der im Jahr 2005 behandelten Einzelfälle

(Mitwirkung und Bewilligung von Ausnahmen nach BayBG und LbV)
Anträge auf laufbahnrechtliche Entscheidungen

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.*)	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.						
Einstellung in nicht geregelte Laufbahnen - § 58 LbV	36	-	3	13	1	18	1	26	1	8	-	1	
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt - § 9 Abs. 3 LbV	23	-	2	6	1	14	-	16	-	1	6	-	-
Ausnahmen von dem Verbot der Anstellung während der Probezeit - § 9 Abs. 2 Satz 1 LbV	1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und Anstellung

*) auf sonstige Weise erledigt

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

2. Probezeit

Kürzung der Probezeit - § 32 Abs. 2 S. 1, § 36 Abs. 2 S. 1, § 40 Abs. 2 S. 1, § 47 Abs. 3 u. 4 LbV, Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit - § 36 Abs. 3 S. 1 u. Abs. 4 S. 1, § 40 Abs. 3 S. 1 u. 2, Abs. 4 S. 1, § 47 Abs. 2 und 4 LbV	75	-	7	22	1	3	30	11	1	50	12	1	9	-	3
Absehen von der Mindestprobezeit bei beurlaubten Beamten – § 8 Abs. 2 Satz 7 LbV	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	-	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

c) einer Beförderung vor Ablauf einer Dienstzeit von zwei Jahren nach der letzten Beförderung oder nach der Anstellung in einem höheren Amt als dem Eingangssamt in den Laufbahnen des <u>einfachen u. mittleren Dienstes</u> - § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 4 LbV	1	1	-	-	-	1	-
--	---	---	---	---	---	---	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
d) einer Beförderung nach BesGr. A 15 oder R 2 vor Ablauf einer Dienstzeit von vier Jahren - § 12 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 S. 1 LbV	3	-	-	-	3	2	1
e) Berücksichtigung „weiterer Zeiten“ einer Beurlaubung als Dienstzeit - § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Satz 3 LbV	1	-	-	-	1	1	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

4. Laufbahnwechsel

Anerkennung der Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn							
a) gemäß § 7 Abs. 3 LbV	11	- - -	1 - -	7 - -	- - -	2 - -	6 - -
b) gemäß § 57 Abs. 4 LbV	11	- - -	4 - -	5 - -	- - -	2 - -	7 - -
Zustimmung zur Entscheidung, welcher Laufbahn die außerhalb des bayer. Geltungsberichts erworbene Befähigung des Bewerbers entspricht – Art. 20 Abs. 4 BayBG, § 57 Abs. 3 LbV	15	- - -	3 - -	6 - -	5 - -	3 - -	11 - -

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

Zustimmung zur Übernahme in eine andere Laufbahn in besonderen Fällen - § 7 Abs. 5 LbV	1	-	1	-	-	1	-
--	---	---	---	---	---	---	---

5. Aufstieg

Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst							
a) Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LbV (55. Lebensjahr) für die Zulassung zum Aufstieg - § 42 Abs. 1 S. 2 LbV	1	-	-	-	1	1	-

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

f) Zustimmung zum Aufstieg in Laufbahnen des mittleren und gehobenen Dienstes, für die eine Anstellungsprüfung nicht eingerichtet ist (einschl. der Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche) - § 33 Abs. 5, § 37 Abs. 5 LbV	25	-	25	-	-	23	2
--	----	---	----	---	---	----	---

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
g) Feststellung des erfolgrei- chen Abschlus- ses der Einfüh- rung von Beam- ten des mittleren Dienstes in Laufbahnen des gehobenen Dienstes für be- sondere Ver- wendungen (§ 37a Abs. 5 S. 1 LbV)	153	-	-	145	-	72	3
- nach Durch- führung eines Vorstellungsge- sprächs	1	-	-	1	-	1	-
- nach Aktenlage						73	3

	Gesamtzahl der Anträge	einfacher Dienst gen. abgel. erl.	mittlerer Dienst gen. abgel. erl.	gehobener Dienst gen. abgel. erl.	höherer Dienst gen. abgel. erl.	staatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.	nichtstaatliche Verwaltungen gen. abgel. erl.
--	------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	---

6. Berufung anderer Bewerber

Zustimmung zur Berufung und Feststellung der Befähigung – Art. 9 Abs. 4, Art. 31 Abs. 2 BayBG, § 6 Abs. 2, § 46 Abs. 3 LbV	28	-	-	1	-	23	3	15	1	3	9	-
---	----	---	---	---	---	----	---	----	---	---	---	---

7. Anträge auf Entscheidungen nach dem Beamtengesetz

Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 45. Lebensjahres – Art. 10 Abs. 1 BayBG	13	-	-	-	1	-	-	9	-	-	3	-	11	-	2	-
--	----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	---	---	---

